

BETREUUNGSVERTRAG

*In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Abgeschlossen zwischen der zu betreuenden Person und dem selbstständigen Personenbetreuer:

1. Persönliche Daten der Vertragspartner

1.1. Auftraggeber, im Folgenden „zu betreuende Person“ genannt :

Name:	
Straße:	
Postleitzahl, Ort:	
Geburtsdatum:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

- zu betreuende Person
- Vertretung im Namen der zu betreuenden Person
(z.B. Erwachsenenvertreter, gesetzliche Vertretung, Vorsorgebevollmächtigter etc.)
- Eine andere Person zugunsten der zu betreuenden Person (z.B. Ansprechpartner)

Name:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
E-Mailadresse:	

1.2. Auftragnehmer, im Folgenden „selbstständiger Personenbetreuer“ genannt

Name:	
Straße:	
Postleitzahl, Ort:	
Geburtsdatum:	
E-Mail:	
Telefonnummer:	
Mobil:	

2. Beginn

2.1. Beginn der Leistungserbringung erfolgt am

2.2. Vertragsdauer

- der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Die Laufzeit des Vertrages ist bis zum ____ befristet und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2.3. Sonstige Beendigung des Vertrages

- Der Vertrag kann unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist zu Ende des Kalendermonats aufgelöst werden.
- Der Vertrag wird jederzeit innerhalb von 7 Tagen bei besonderen Grund aufgelöst:
 - Automatisch bei Ableben der zu betreuenden Person. Im Vorhinein bezahltes Entgelt wird anteilig an die Hinterbliebenen rückerstattet.
 - Bei einem schriftlich, nachweislich zugewiesenen Pflegeheimplatz der zu betreuenden Person.
- Der Betreuungsvertrag endet auch durch Insolvenz oder Auflösung des Unternehmens bzw. mit dem Tod des selbstständigen Personenbetreuers.
- Ist die zu betreuende Person nicht zu betreiben, wie z.B. bei Krankenhausaufenthalt, Kur, Reha usw., bestehen folgende drei Möglichkeiten:

A -> Es besteht ein Anspruch auf den 1/2 Tagessatz, sofern keine Betreuungstätigkeiten anfallen. Die Betreuungskraft bleibt in dieser Zeit bei der Familie und erledigt Haushaltstätigkeiten und kümmert sich um Tiere und Pflanzen. Eine Betreuungsunterbrechung ist unverzüglich schriftlich dem Vermittlungsunternehmen bekannt zu geben. Eine Korrektur im Nachhinein ist nicht mehr möglich. Sobald der Aufenthalt des zu Betreuten beendet ist, läuft die Betreuung wie gehabt weiter.

B -> Der selbstständige Personenbetreuer reist beim nächstmöglichen Termin nach Hause. Die Fahrtkosten werden von der Familie in voller Höhe übernommen. Für die Tage vom Betreuungsausfall bis zur Abreise besteht der Anspruch auf 1/2 Tagessatz. Der mögliche Entlassungstermin muss dem Vermittlungsunternehmen mind. 3 Werktage vorher bekannt gegeben werden.

C -> Betreuung / Versorgung von 2 Personen: Entfällt die Betreuung von 1 Person aufgrund Krankenhausaufenthalt, Kur, Reha usw., kann sich der Tagessatz um maximal EUR 7,00 reduzieren. Die schriftliche Mitteilung an das Vermittlungsunternehmen muss unverzüglich erfolgen. Sobald der Aufenthalt beendet ist, läuft der Betreuungsvertrag mit dem vereinbarten Tagessatz wie gehabt weiter.

3. Vertragsgegenstand und Grundlagen des Betreuungsvertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Betreuung einer Person im Privathaushalt durch einen selbständigen Personenbetreuer in Österreich. Die Beilage ./B1 (ergänzende Pflichtenaufstellung) dient der näheren Information und Abklärung; sie stellen einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar.

3.1. Der selbständige Personenbetreuer erklärt das Gewerbe der Personenbetreuung bei der jeweils für sie zuständigen Gewerbebehörde in Österreich angemeldet zu haben.

3.2. Die Vertragsparteien erklären, die allgemeinen Rechte und Pflichten eines selbständigen Personenbetreuers gelesen zu haben und diesen ausdrücklich zuzustimmen.

3.3. Bei gegenständlichem Vertrag handelt es sich um einen Dienstleistungsvertrag. Die zu betreuende Person bzw. ihre Vertretung ist gegenüber dem selbständigen Personenbetreuer nicht weisungsbefugt.

4. Leistungsinhalt – Handlungsleitlinien

Die Handlungsleitlinien gelten im Sinne des § 160 Abs 2 Z 1 GewO.

Leistungen ohne Vorliegen bestimmter Voraussetzungen

Für den Alltag

- | | |
|---|--------------------------|
| Zubereitung von Mahlzeiten | <input type="checkbox"/> |
| Vornahme von Besorgungen | <input type="checkbox"/> |
| Reinigungstätigkeiten | <input type="checkbox"/> |
| Durchführung von Hausarbeiten | <input type="checkbox"/> |
| Durchführung von Botengängen | <input type="checkbox"/> |
| Sorgetragung für ein gesundes Raumklima | <input type="checkbox"/> |
| Betreuung von Pflanzen und Tieren | <input type="checkbox"/> |
| Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbessern) | <input type="checkbox"/> |
| Gesellschafterfunktion | <input type="checkbox"/> |
| Gesellschaft leisten | <input type="checkbox"/> |
| Führen von Konversation | <input type="checkbox"/> |
| Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte | <input type="checkbox"/> |
| Begleitung zu Familie, Freunden, Bekannten | <input type="checkbox"/> |
| Begleitung bei diversen Aktivitäten | <input type="checkbox"/> |
| Spazieren gehen | <input type="checkbox"/> |
| Arztbesuche | <input type="checkbox"/> |
| Begleitung zu Veranstaltungen | <input type="checkbox"/> |
| Praktische Vorbereitung der zu betreuenden Person auf einen Ortswechsel | <input type="checkbox"/> |

Dokumentation: Der selbständige Personenbetreuer hat ein Haushaltsbuch zu führen über die erbrachten Leistungen und getätigten Ausgaben. Es ist verpflichtet, die Belege für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.

Leistungen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen

- Unterstützung bei der Lebensführung
- Unterstützung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung bei oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme
- Unterstützung bei Arzneimitteleinnahme
- Unterstützung bei Körperpflege
- Unterstützung bei Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen, Gehen

Es dürfen keine Umstände vorliegen, die aus medizinischer Sicht für die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien eine Anordnung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich machen.

Übertragene pflegerische Tätigkeiten

- Verabreichung von Arzneimitteln
- Anlegen von Bandagen und Verbänden
- die Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- die Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens
- einfache Wärme- und Lichtenwendungen

*Medizinisch - pflegerische Tätigkeiten dürfen vom Personenbetreuer (unabhängig von dessen Ausbildung) nur dann ausgeführt werden, wenn diese schriftlich von einem Arzt oder einer diplomierten Pflegekraft übertragen werden!

5. Informations- und Meldepflicht

Der selbstständige Personenbetreuer verpflichtet sich im Notfall und bei erkennbarer Verschlechterung des Zustandsbildes der zu betreuenden Person (z.B. bei hohem Fieber, Schmerzen, Krankheit, Änderungen im Ess-, Trink- oder Schlafverhalten, Unruhe, Teilnahmslosigkeit, Verdauungsstörungen) eine der nachfolgenden Personen zu verständigen und sofortige Maßnahmen der Erste Hilfe zu setzen.

In Notfallsituationen verständigen Sie bitte sofort Rettung oder Notarzt! Anschließend informieren Sie bitte auch die Angehörigen sowie wenn vorhanden den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege.

Erste zu kontaktierende Person

Name:	
Telefonnummer:	

Zweite zu kontaktierende Person

Name:	
Telefonnummer:	

6. Vertretung

Der Personenbetreuer kann sich grundsätzlich vertreten lassen. Im Falle einer Verhinderung sorgt der Personenbetreuer rechtzeitig für eine Vertretung.

7. Verrechnung

Für die unter Punkt 4. angeführten Leistungen wird ein Brutto-Tagessatz von € ____ + € ____ Fahrtkosten verrechnet. Für die Entrichtung von Steuern und Beiträgen der Sozialversicherung hat der selbstständige Personenbetreuer selbst Sorge zu tragen.

Der selbstständige Personenbetreuer hat das Vermittlungsunternehmen ermächtigt, das monatliche Entgelt am Tag der Fälligkeit einzufordern, mit schuldbefreiender Wirkung entgegenzunehmen, allfällige Zinsen zu erheben sowie nötigenfalls die Forderung gerichtlich einzutreiben.

Der Brutto-Tagessatz und die Fahrtkosten richten sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Sollten sich die Anforderungen (lt. Anamnese) oder die Fahrtkosten ändern, ist der selbstständige Personenbetreuer berechtigt die Mehrkosten an den Auftraggeber weiter zu verrechnen.

Die Preise gemäß Punkt 4. für die zu erbringenden Leistungen sind wertgesichert auf Basis des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seine Stelle tretenden Index, wobei Ausgangsbasis für die Wertsicherung die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl ist. Aufgrund der Wertsicherung können sich die Preise erhöhen oder verringern. Eine erhöhende Wertanpassung erfolgt frühestens 3 Monate nach Vertragsabschluss. Indexschwankungen bis 3 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt und angerechnet. Die angepassten Preise sind kaufmännisch auf ganze Cent-Beträge auf- oder abzurunden. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Grundlage für die Berechnung der Wertsicherung.

Weihnachts- und Osterbonus:

Für den Einsatz über Weihnachten und Silvester wird mit dem selbstständigen Personenbetreuer ein Sonderhonorar von 150 Euro (75 für Weihnachten, 75 für Silvester) vereinbart. Für die Osterfeiertage wird ein Sonderhonorar von 150 Euro vereinbart.

8. Datenschutzerklärung

8.1. Personenbezogene Daten

Der selbstständige Personenbetreuer erklärt, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der zu betreuenden Person, dessen allfälliger Vertretung sowie im gegenständlichem Betreuungsvertrag angeführten Notfallkontakte nur aufgrund des gegenständlichen Vertrages vorzunehmen. (folgend betroffene Personen genannt).

Der selbstständige Personenbetreuer erklärt nur solche personenbezogenen Daten zu erheben, die für die Durchführung und Abwicklung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind oder die von der zu betreuenden Person bzw. dessen allfälligen Vertretung freiwillig zur Verfügung gestellt werden.

Hierbei handelt unter anderem um folgenden Daten

Stammdaten: Namen, Anschrift, Erreichbarkeit: Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adressen, Sozialversicherungsnummer, Bankdaten

Daten aus Beratungsgesprächen wie z.B. Interessen, Biographie, Hobbys, Wohnsituation, Familienbeziehung, andere Personen im Haushalt etc.

Gesundheitsdaten wie z.B. Gesundheitszustand und Krankengeschichte, Geschlecht, Alter, Gewicht und Körpergröße, Religionsbekenntnis

8.2. Auskunft und Löschung

Die betroffenen Personen haben jederzeit das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten. Weiteres haben Sie die Möglichkeit sich bei der in Österreich als Aufsichtsbehörde zuständigen Datenschutzbehörde zu beschweren sollten Sie der Auffassung sein das gegen das Datenschutzrecht verstoßen wird.

8.3. Datensicherheit & Bekanntgabe von Datenpannen

Der Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen hat durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen zu erfolgen. Im Falle einer Datenpanne, werden die betroffenen Personen und die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich darüber informiert.

8.4. Verwendung der Daten

Der selbstständige Personenbetreuer erklärt, die von der zu betreuenden Person bzw. deren allfälligen Vertretung zur Verfügung gestellten Daten nicht für andere Zwecke als die durch den gegenständlichen Vertrag zu verarbeiten.

8.5. Übermittlung von Daten an Dritte

Zur Erfüllung des gegenständlichen Vertrages ist es erforderlich, dass die Daten der betroffenen Personen an medizinische Einrichtungen, medizinisches Fachpersonal, Pflegeeinrichtungen, Familienangehörige der zu betreuenden Person, Rettungsdienste, Versicherungsträger, Transportunternehmen, dem Vermittlungsunternehmen, Behörden und Vertragspartner der zu betreuenden Person weitergeleitet werden.

8.6. Aufbewahrung der Daten

Der selbstständige Personenbetreuer erklärt die Daten der zu betreuende Personen nicht länger aufzubewahren als dies zur Erfüllung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehrallfälliger Haftungsansprüche erforderlich ist.

8.7. Einwilligung zur Datenverarbeitung

Die zu betreuende Person und deren allfällige Vertretung erklären ausdrücklich, mit der automationsunterstützten Erfassung, Bearbeitung, Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und zwecks Erfüllung der mit diesem Vertrag einhergehenden Rechte und Pflichten einverstanden zu sein. Weiteres erklären die zu betreuende Person und deren allfällige Vertretung ausdrücklich, dass diese die Zustimmung der bekanntgegebenen Notfallkontakte für die erforderliche Verarbeitung und allenfalls erforderliche Weitergabe der Daten zu den vorangehend angeführten Zwecken, eingeholt haben. Die zu betreuende Person und deren allfällige Vertretung erklären darüber hinaus die Notfallkontakte über die vorangehende Datenschutzerklärung sowie die daraus hervorgehenden Rechte zu informieren.

9. Gesetzliche Grundlage

Es gilt das Hausbetreuungsgesetz – HbeG.

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

Der Vertrag wurde von beiden Vertragsparteien gelesen. Alle Punkte werden inhaltlich zur Gänze anerkannt. Die Übersetzung in die Muttersprache des Personenbetreuers wurde von einem konzessionierten Übersetzungsbüro durchgeführt.

Belehrung über das Rücktrittsrecht: Hat der Auftraggeber die Vertragserklärung weder in den Geschäftsräumlichkeiten, noch auf einem Marktstand des Betreuungsunternehmens sowie ohne selbst das Vertragsverhältnis angebahnt zu haben, abgegeben, so kann er von einem Vertragsantrag oder einem Vertrag binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist beginnt mit Ausfolgung einer Urkunde die den Namen und die Anschrift des Betreuungsunternehmens sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, Rücktrittsfrist und Vorgangsweise über die Ausübung des Rücktrittsrechtes enthält, frühestens jedoch mit Zustandekommen des Vertrages. Ein Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Auftraggeber die geschäftliche Verbindung mit dem Betreuungsunternehmen angebahnt hat, oder im Vorfeld keine Besprechungen stattgefunden haben oder bei Verträgen, die dem Fern- Auswärts-Geschäftegesetz unterliegen oder bei Vertragserklärungen die der Auftraggeber in körperlicher Abwesenheit des Betreuungsunternehmens abgegeben hat, es sei denn, dass der Auftraggeber dazu vom Betreuungsunternehmen gedrängt worden ist. Die Erklärung des Rücktritts kann formfrei erfolgen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der Auftraggeber kann zudem zurücktreten, wenn das Betreuungsunternehmen gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994) sowie über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) verstoßen hat. Hingewiesen wird, dass das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Leistungen des Personenbetreuungsgewerbes nur auf ausdrückliche, an das Betreuungsunternehmen gerichtete Aufforderung gestattet ist. Die Entgegennahme von Bestellungen auf solche Leistungen ist nur in den Betriebsstätten oder anlässlich des gemäß dem vorherigen Satz zulässigen Aufsuchens gestattet (§ 1 Abs 3, Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung). Weiters kann der Auftraggeber innerhalb einer Woche zurücktreten, wenn vom Betreuungsunternehmen zugesicherte Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Solche Umstände sind die Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten die für die Leistungserbringung erforderlich ist, steuerrechtliche Vorteile, öffentliche Förderung sowie die Aussicht auf einen Kredit. Dieses Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Nichteintritt maßgeblicher Umstände bei den Vertragsverhandlungen dem Auftraggeber bekannt oder für ihn erkennbar war, wenn ein Ausschluss des Rücktrittsrechtes im Einzelnen ausgehandelt wurde, oder das Betreuungsunternehmen mit einer angemessenen Anpassung des Vertrages einverstanden ist. Im Falle des Rücktritts sind die wechselseitig empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und die jeweils gemachten notwendigen und nützlichen Aufwendungen zu ersetzen bzw. sind die Benützung wie auch eine allfällige Wertminderung abzugelten. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

_____, am _____

.....
Ort, Datum

.....
zu betreuende Person /gesetzlicher Vertreter

.....
selbstständiger Personenbetreuer

Beilage /B 1

(zum Betreuungsvertrag)

Ergänzende Pflichtenaufstellung

- A. Der selbstständige Personenbetreuer hat die zu betreuende Person auf deren Nachfrage über alle wesentlichen Belange des Vertragsabschlusses, insbesondere über die möglichen und zulässigen Leistungsinhalte der Personenbetreuung aufzuklären.
- B. Der selbstständige Personenbetreuer hat bei der Vornahme von Besorgungen für die zu betreuende Person sich an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.
- C. Der selbstständige Personenbetreuer ist verpflichtet, mit anderen in die Pflege und Betreuung involvierten Personen und Einrichtungen zum Wohle der zu betreuenden Person zusammenzuarbeiten.
- D. Der selbstständige Personenbetreuer hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit auf das Wohl der zu betreuenden Person zu achten und ihre berufliche Stellung nicht zur Erlangung persönlicher Vorteile zu missbrauchen wie z. B. durch die unaufgeforderte Vermittlung oder den unaufgeforderten Abschluss von Geschäften. Insbesondere ist dem selbstständigen Personenbetreuer untersagt, Leistungen ohne gleichwertige Gegenleistungen entgegenzunehmen.
- E. Der selbstständige Personenbetreuer ist verpflichtet entsprechend der Handlungsleitlinien für den Alltag und Notfall vorzugehen.
- F. Der selbstständige Personenbetreuer hat bei Auswahl der Vertretung dafür Sorge zu tragen, dass es sich bei dem Ersatz Personenbetreuer um eine verlässliche, vertrauenswürdige und geeignete Person handelt.
- G. Der selbstständige Personenbetreuer hat seinen Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Personenbetreuers auszuüben. Es ist verpflichtet, jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen.
- H. Standeswidrig ist ein Verhalten im Geschäftsverkehr mit den Auftraggebern oder der zu betreuenden Person, das geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes oder Interessen des Berufsstandes zu schädigen und die Persönlichkeitsrechte einschließlich der wirtschaftlichen Interessen des zu Betreuenden zu verletzen. Ein standeswidriges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn der selbstständige Personenbetreuer.
1. seine Leistungen nicht wahrheitsgetreu anbietet oder
 2. Leistungen erbringt, ohne dazu beauftragt zu sein oder
 3. Zahlungen entgegennimmt, ohne dazu ermächtigt zu sein oder
 4. ihm anvertraute Gegenstände eigenmächtig zurückbehält oder
 5. Empfehlungen für ungeeignete Personen zur Durchführung der Betreuung abgibt.

- I. Der selbstständige Personenbetreuer hat die von der Sozialversicherung der Selbstständigen vorgeschriebenen Beiträge selbst abzuführen bzw. Hat das Vermittlungsunternehmen dazu beauftragt.
- J. Die durch Vereinbarung oder einer zu dieser vergleichbaren Anordnung angeordneten ärztlichen oder pflegerischen Tätigkeiten dürfen von dem selbstständigen Personenbetreuer nur dann im Einzelfall ausgeübt werden, wenn
1. eine nach den Regeln über die Einsichts- und Urteilsfähigkeit gültige Einwilligung durch die zu betreuende Person selbst oder durch die gesetzliche Vertretung oder den Vorsorgebevollmächtigten vorliegt.
 2. Der selbstständige Personenbetreuer im erforderlichen Ausmaß durch medizinisches Fachpersonal angeleitet und unterwiesen wurde,
 3. Der selbstständige Personenbetreuer dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der zu betreuenden Person anwesend ist und in diesem Privathaushalt höchstens drei Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, zu betreuen sind.
- K. Ausnahmsweise dürfen diese Tätigkeiten in begründeten Fällen nach bloß mündlicher Anordnung durch medizinisches Fachpersonal durchgeführt werden, wobei unverzüglich, längstens innerhalb von 24 Stunden nachträglich die schriftliche Dokumentation zu erfolgen hat. Bei Widerruf der Anordnung hat der selbstständige Personenbetreuer die Tätigkeiten unverzüglich einzustellen.
- L. Der selbstständige Personenbetreuer ist zur Verschwiegenheit über alle ihr in Ausübung ihres Gewerbes anvertrauten oder bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit die zu betreuende Person oder deren gesetzliche Vertretung des selbstständigen Personenbetreuers ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann in verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren ein Aussageverweigerungsrecht über im Zuge der Betreuung bekannt gewordenen Angelegenheiten bestehen.

Name des selbstständigen Personenbetreuers:

Anschrift des selbstständigen Personenbetreuers:

Beilage zur Kenntnis genommen:

_____, am _____

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift